

CHORUS Clean Energy AG
c/o HCE Haubrok AG
Landshuter Allee 10
80637 München

Gegenantrag zur Hauptversammlung am 22.06.2016 der CHORUS Clean Energy AG

i. S. d. §§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung der CHORUS Clean Energy AG am 22.06.2016

Zu Punkt 3 der Tagesordnung / Entlastung des Vorstands. Antrag: „Die Mitglieder des Vorstands werden nicht entlastet“.

Begründung: Der Vorstand hat nichts gegen die rückwirkenden Kürzungen der Solarstrom-Einspeisevergütung in Italien unternommen. Als Anleger des Solarfond CHORUS CleanTech Solar GmbH & Co. 5. KG (Gesellschafternummer 138657) habe ich hierfür kein Verständnis. Wie bereits mehrfach erwähnt gibt es selbst beim TTIP Abkommen (USA / EU) einen Investorenschutz.

Zur Sicherung der Investitionen hat die CHORUS Clean-Tech Management nachstehende Solaranlagen fertiggestellt und ans Netz angeschlossen:
Solaranlage „Banna 1“ in der Nähe von Turin / Piemont
Solaranlage „Atlantis“ in der Nähe von Nardi / Umbrien
Solaranlage „Montegabbione“ bei Terni / Umbrien
Solaranlagen „Baldaccioni“ und „Girasole“ bei Pesaro / Marken
Solaranlagen „Bellante“, „Guilianova“ und „Mosciano“ bei Teramo / Abruzzen
Solaranlagen „San Protaso“, „Ricetto“ und „Solarolo“ bei Piacenza / Emilia-R.
Highlights (It. Emissionsprospekt)
Sämtliche Anlagen des geschlossenen Umweltfonds im Bereich Solarfonds CHORUS CleanTech Solar 5 sind fertiggestellt und ans Netz angeschlossen
Einnahmesicherheit durch gesetzliche Einspeisevergütung
Standorte mit außerordentlich hoher Sonneneinstrahlung
Die Laufzeit des geschlossenen Solarfonds CHORUS CleanTech Solar 5 ist für 8 Jahre vorgesehen, sodass die Fondsgesellschaft grundsätzlich am 31. Dezember 2019 endet.
(Damit ist der Umweltfonds als Kurzläufer konzipiert.)

Dies waren die Aussagen der Geschäftsleitung laut Emissionsprospekt.

Andere Solargesellschaften wie z.B. Voigt & Kollegen wollen den spanischen Staat bzw. den italienischen Staat vor einem internationalen Schiedsgericht auf Schadenersatz verklagen. Den Vorschlag einer Sammelklage aller Solarfonds Anbieter vor dem EuGH oder einem internationalen Schiedsgericht lehnte der Vorstand der CHORUS Clean Energy AG ab.

Die Aussage „Beteiligung an eine unternehmerische Beteiligung“ ist zwar korrekt - jedoch qualifiziert sich die Geschäftsleitung der CHORUS Clean Energy AG mit der bisherigen Geschäftsentwicklung des CHORUS CleanTech Solar GmbH & Co. 5. KG selbst ab. (Maßgebliche Daten: 10000,- Euro Nominalbeteiligung / Ermittelter Wert = 5220,- Euro entspricht 522 Aktien / laut „Hochglanzprospekt“ Rückzahlungen bis 31.12.2019 = 20165,- Euro).

Auch die Entscheidung für sämtliche betroffenen Betriebsgesellschaften jeweils separate Klagen vor dem zuständigen Verwaltungsgericht in Rom einzureichen zeigt auf, dass die Geschäftsleitung nicht kostenbewusst und im Interesse ihrer Gesellschafter / Aktionäre handelt. Andere Fonds haben aus Kostengründen den Weg einer Sammelklage gewählt.

Der Vorstand hat nicht im Interesse der Anleger und somit der Aktionäre gehandelt. Verbunden mit finanziellen Verlusten für die Anleger / Aktionäre, sowie einem Imageverlust für die CHORUS Clean Energy AG. Die Mitglieder des Vorstands sollen daher nicht entlastet werden.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung / Entlastung des Aufsichtsrats: Antrag: „Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden nicht entlastet“.

Begründung: Der Aufsichtsrat hat die Pflicht, den Vorstand im Interesse der Aktionäre und des Unternehmens zu überwachen. Dieser Pflicht ist der Aufsichtsrat nicht nachgekommen.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung / Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2016 Antrag: „Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden nicht entlastet“.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer vor. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG hat z.B. die Eignung der Partnerfonds „Kapital für den Mittelstand“ als Kapitalanlage für den Deckungsstock von Versicherungsunternehmen testiert. Auch dort haben die Anleger / die Aktionäre der Partnerfonds AG viel Geld verloren.

Antrag: „Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 zu benennen“.

Antrag: „Keine Entlastung der mitwirkenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für das Geschäftsjahr 2015 der CHORUS Clean Energy AG“.

Gegenantrag: Beauftragung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz mit der Erstbewertung der eingebrachten Vermögenswerte. Die Renditeinformationen zu den Fondsentwicklungen waren unzureichend und teilweise nicht sachgerecht. Die Ertragswertberechnung der Fonds war seit Fondsbeginn fehlerhaft, weil objektspezifische Risiken nicht berücksichtigt wurden.

Vergleichbare Beispiele wie z.B. die Partnerfonds AG (Mittelstandsfonds 3.KG / 4.KG usw.) zeigen wo der Weg der CHORUS Clean Energy AG hin geht. Antrag gemäß § 142 Abs. 1 AktG.

Vorschlag: Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB
Kronenstraße 30
70174 Stuttgart

Neuvergabe der Prüfungsmandats unter Berücksichtigung einer Beschränkung des Anteils der Honorare für Nichtprüfungsleistungen an den Gesamthonoraren des Abschlussprüfers. Uneingeschränkte Haftung der Prüfungsgesellschaft bei Verstößen gegen Rechtsgrundlagen und gegen steuerliche Richtlinien. (Ersatz von Schäden welche der Gesellschaft, den Aktionären oder Dritten entstehen).

Ich bitte die Aktionärinnen und Aktionäre mit mir gegen die Entlastungen, siehe oben, zu stimmen. Die Organe der AG bitte ich, meine fristgerecht eingereichten Gegenanträge nach dem AktG §§ 126, 127 ff zugänglich zu machen.

Vielen Dank.

Mit freundlichem Grüßen
Horst Schilling, Rödental